

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 22.06.2010

§ 1 Geltungsbereich

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unseren AGB abweichen, wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Preise, Rabatte, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Brutto-Preislisten. Rabatte werden jeweils auf die fakturierten Bruttopreise gewährt.
2. Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich vorgesehener Höhe.
3. Sofern keine Vorkasse oder eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, hat die Zahlung sofort ohne Abzug zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto maßgebend. Bei Überschreitung von Zahlungszielen werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz/bei Nichtkaufleuten 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Landes, in dem der Schuldner seinen Firmensitz unterhält bzw. dem jeweilige Basiszinssatz der Währung der Faktura berechnet.
5. Die Tilgung mehrerer Forderungen sowie von Hauptforderungen, Zinsen und Kosten erfolgt, auch wenn der Schuldner eine andere Bestimmung trifft, stets nach den §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB.

§3 Lieferzeit

Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese als verbindlich ausdrücklich bestätigt wurden.

Eine Lieferzeit oder ein Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Lieferung unser Werk verlassen hat oder, im Falle der vereinbarten Abholung durch den Kunden, die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist. Eine Frist oder ein Termin verlängert sich angemessen, wenn von uns nicht zu vertretende Umstände eine Verzögerung bedingen. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Verzögerungen der Zulieferer, durch den Kunden verursachte Verzögerungen (etwa durch kundenseitige Änderungen des vereinbarten Lieferumfanges etc.) sowie sonstige Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

§ 4 Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen ab Werk. Der Transport der Ware zum Kunden wird von uns veranlasst. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Bei vereinbarter Abholung der Ware durch den Kunden geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware auf den Kunden über.

Transportschäden sind unverzüglich dem jeweiligen Dienstleister zur Prüfung anzumelden. Dabei hat sich der Käufer die Beanstandung bescheinigen zu lassen und uns unverzüglich zu melden.

§ 5 Verpackung

Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen.

§ 6 Versand, Verladung, Fracht

1. Der Versand erfolgt ab einem Rechnungswert von EUR 500,00 frei Haus.
2. Die Kosten für die Verladung der Ware auf LKW oder sonstigen Verkehrsmitteln sind in unseren Preisen enthalten. Sämtliche darüber hinaus gehenden Ladekosten trägt der Kunde.
1. Fracht- und Verpackungsumsätze werden weder rabattiert noch bonifiziert.

§ 7 Produktqualität

1. Unsere Produkte erfüllen die Voraussetzungen der einschlägigen deutschen Normen. Produkte, die als 2. Wahl gekennzeichnet sind, erfüllen nicht die Anforderungen an vorgenannte Norm und sind mit technischen und/oder optischen Fehlern behaftet, die eine Qualifizierung als 1. Wahl ausschließen.

§ 8 Rügepflicht, Mitwirkungspflichten

1. Die gelieferte Ware ist gemäß § 478 Abs. 6 BGB i.V.m. § 377 HGB nach Erhalt unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Mängel zu untersuchen. Liegen bei verschrumpften Paletten Anhaltspunkte für Mängel vor, sind die Paletten zu öffnen. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Mängel, die erst nach Öffnen von Paketen erkennbar sind, müssen ebenfalls innerhalb vorgenannter Frist, in jedem Fall vor einen Einbau, schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung der Rügepflicht und bei Verarbeitung gilt die gelieferte Ware als abgenommen und genehmigt. Dies führt damit zum Verlust jeglicher Ersatzansprüche.
2. Beanstandete Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, für uns zur Besichtigung bereitzuhalten. Die beanstandete Ware ist vom Kunden bis zur Klärung der Reklamation sachgemäß einzulagern. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt sämtliche Ersatzansprüche uns gegenüber aus.

§ 9 Haftung für Produkteigenschaften, Fristen, Verjährung

1. Angaben in Prospekten, Angeboten, Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Erklärungen z.B. im Hinblick auf Farben, Oberflächen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind keine Garantiezusagen, sondern allgemeine Produktbeschreibungen für die nach § 7 gehaftet wird.
2. Entsprechen die von uns gelieferten Produkte nicht der sich aus § 7 ergebenden Produktqualität, nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Wir sind stattdessen berechtigt, dem Kunden unter Ausschluss weitergehender Ansprüche den auf dem Mangel beruhenden Minderwert zu erstatten. Schlägt eine Nachlieferung zweimal fehl und ist eine vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Frist abgelaufen, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Rein optische Mängel berechtigen ausschließlich zu einer Wertminderung. Für unmittelbare Folgeschäden haften wir bis zu einer Höchstsumme von insgesamt 150.000,00 EURO pro Schadensfall. Nicht eingeschlossen sind Haftungsansprüche des Kunden, die lediglich aus vertraglicher Verpflichtung gegenüber dem Käufer bestehen (z.B. Kostenvoranschläge, Privatgutachten, Vertragsstrafen).

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen, gleich aus welchen Rechtsgründen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Anspruch aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Für Forderungen aus Produkthaftungsgesetz haften wir uneingeschränkt.

4. Für Schäden durch unsachgemäßen Einbau, Nutzung oder Reinigung haften wir nicht.
5. Für Produkte 2. Wahl oder Mindersortierung übernehmen wir keine Gewährleistung.
6. Nachträgliche Oberflächenveränderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für Erzeugnisse, die nach dem Erwerb verändert wurden, übernehmen wir keine Gewährleistung.
7. Unsere Haftung für die Mangelfreiheit unseres Produktes beschränkt sich auf einen Zeitraum von 2 Jahren nach Übergabe an den Kunden.

§ 10 Haftung bei Pflichtverletzungen

Wir haften dem Kunden bei Pflichtverletzungen unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, nur dann auf Schadensersatz, wenn einem Mitglied unserer Geschäftsführung oder einem unserer leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Lieferung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

§ 11 Stornierungen von Bestellungen, Retouren

Eine Stornierung von Aufträgen, die von uns bestätigt wurden oder die Rückgabe ausgelieferter mangelfreier Ware durch den Kunden ist nicht möglich.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Kontokorrentvorbehalt) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für alle aktuellen und künftige oder bedingte Forderungen. Sofern wir Wechsel oder Schecks entgegennehmen, werden unsere Forderungen erst mit der unwiderruflichen Einlösung des Wechsels bzw. Schecks erfüllt.

2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware, solange er nicht in Verzug ist, nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, weiterveräußern, sofern er sich das Eigentum gegenüber seinen Kunden vorbehält. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die von uns gelieferte Ware ist der Käufer vor erfolgter Zahlung nicht berechtigt, insbesondere darf er keine von uns gelieferte Ware an einen Dritten verpfänden oder sicherheitshalber übereignen.

3. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, verarbeitet/bearbeitet oder vermischt/vermengt, so tritt er uns bereits mit seiner Bestellung bei uns die Forderung aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung/Bearbeitung oder Vermischung/Vermengung ab. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten.

Der Kunde ist zur Einziehung der auf uns übergegangenen Forderung berechtigt und verpflichtet.

Verfügungen über die uns zustehenden Forderungen, die über eine Einziehung hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Sofern sich der Kunde in Verzug befindet, können die vorstehenden, in § 12 Nr. 2 und Nr. 3 gewährten Verfügungs- und Einziehungsermächtigungen über die von uns gelieferte Ware von uns jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Kontokorrentvorbehalt gelieferte Ware, solange keine vollständige Erfüllung aller Forderung besteht, vom Käufer herauszuverlangen.

4. Der Käufer ist sodann verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich sich jeder weiteren Verfügung über die von uns gelieferte Ware zu enthalten, diese auf seine Kosten sicherzustellen und die gemäß § 12 erfolgte Abtretung dem Drittschuldner mitzuteilen, alle zur Geltendmachung der Forderung gegen den Drittschuldner erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und uns eventuell hierfür benötigte Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.

Wir sind berechtigt, ab Verzugsseintritt seinen Kunden von der Abtretung zu unterrichten. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

5. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

6. Der Kunde ist verpflichtet, an ihn ausgelieferte, aber noch in unserem Eigentum befindliche Ware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

§ 13 Aufrechnung, Abtretung

1. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
2. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 14 Schlussbestimmungen (anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Datenverarbeitung, salvatorische Klausel)

1. Abschluss, Inhalt, Auslegung und Ergänzung des Vertrages richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
2. Die beiderseitigen Verpflichtungen sind am Sitz des Verkäufers zu erfüllen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder Leistungen oder aus anderem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers.
3. Der Kunde ist mit der Speicherung und Verwendung seiner geschäftsbezogenen Daten einverstanden. Wir behalten uns vor Kreditauskünfte unserer Kunden einzuholen.
4. Sollten Einzelbestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, sofern eine Regelungslücke im Gesetz besteht, eine wirksame Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

